

Keine neue Debatte um den § 218

Ende November hat sich der Bundesverband Lebensrecht (BVL) schriftlich an die Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Ursula von der Leyen gewandt. Anlass für das Schreiben waren befremdliche Äußerungen der Ministerin in einem Interview mit dem Rheinischen Merkur. Anfang Januar antwortete die Ministerin dann dem BVL. LebensForum dokumentiert den Briefwechsel sowie einen Kommentar des Stellvertretenden Vorsitzenden des BVL, Bernward Büchner.

Berlin, den 25.11.2005

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

zu Ihrem neuen Amt wünschen wir Ihnen Gottes Segen, Glück und Erfolg.

Mit dem übernommenen Ministerium ist Ihnen auch die Verantwortung für den Lebensschutz ungeborener Kinder übertragen. Mit Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, was Sie im Interview mit dem Rheinischen Merkur hierzu ausgeführt haben. Diese ersten kurzen Bemerkungen empfinden wir als wenig ermutigend.

Um mit den **Spätabtreibungen** zu beginnen: Hier möchten Sie erst prüfen, ob es Regelungsbedarf gibt. Dieser wurde von der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, von den Kirchen und von der Bundestagsfraktion von CDU und CSU jedoch zu Recht bereits angemahnt. Es kann deshalb nur darum gehen, wie dem bestehenden Bedarf am besten Rechnung getragen werden kann.

Wie die im Bundesverband Lebensrecht (BVL) zusammengeschlossenen Lebensrechtsorganisationen wiederholt erklärt haben, können die von namhaften Verfassungsrechtlern gegen § 218a Absatz 2 StGB geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nur ausgeräumt und der bei den Spätabtreibungen eingetretenen Fehlentwicklung Einhalt geboten werden, indem die weite medizinisch-soziale Indikation wieder auf eine enge, rein medizinische Indikation zurückgeführt wird. In den von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgeschlagenen Maßnahmen können wir deshalb keine entscheidende Verbesserung der bestehenden untragbaren Situation sehen.

Bleibe es bei der derzeitigen weiten medizinisch-sozialen Indikation, wäre auch aus unserer Sicht eine obligatorische psycho-soziale Beratung vor Durchführung pränataldiagnostischer Maßnahmen notwendig. Eine solche Pflichtberatung nach Vorliegen eines embryopathischen Befundes ist dagegen abzulehnen. Diese würde nämlich die bereits verbreitete Tendenz fördern, Schwangerschaftsabbrüche bei einem solchen Befund auf Wunsch durchzuführen, ohne dass sie, wie vom Gesetz gefordert, »nach medizinischer Erkenntnis angezeigt« sind. Mit Einführung einer solchen Pflichtberatung wäre diese zudem eine der Voraussetzungen, unter denen die Tötung des ungeborenen Kindes nach dem Gesetz »nicht rechtswidrig« ist. Der Beratungsschein wäre deshalb erst recht eine Tötungslizenz, deren Erteilung keiner Beratungsstelle zugemutet werden kann.

Für dringend notwendig halten wir, bei Vorliegen eines embryopathischen Befundes den werdenden Eltern des Kindes eine kompetente und umfassende Beratung anzubieten, die es ihnen ermöglicht, sich ein Zusammenleben mit einem solchen Kind wirklichkeitsnah vorstellen zu können. Mit einer solchen Beratung sollte es beispielsweise gelingen, viele Kinder mit Down Syndrom zu retten, die derzeit unverständlicherweise nur eine ganz geringe Überlebenschance haben.

»Das grundsätzliche Prinzip des **Paragraphen 218**«, sagten Sie in dem Interview, »werden wir nicht mehr antasten.« Da gebe es einen von allen Seiten getragenen Konsens. Ein solcher Konsens bei Verabschiedung des Gesetzes und vielleicht auch heute noch kann den Gesetzgeber indessen von seiner verfassungsrechtlichen und vom Bundesverfassungs-

gericht ausdrücklich unterstrichenen Beobachtungs- und Korrekturpflicht keineswegs entbinden. Die Formulierung im Koalitionsvertrag, dieser Verpflichtung »auch in der 16. Legislaturperiode« nach-



Dr. med. Claudia Kaminski

kommen zu wollen, täuscht darüber hinweg, dass der Gesetzgeber es bisher gänzlich unterlassen hat, die Auswirkungen der inzwischen seit zehn Jahren geltenden Regelung pflichtgemäß zu beobachten. Ein Handlungsbedarf wurde von der bisherigen Bundesregierung mit einer unhaltbaren statistischen Begründung verneint. Die absolute Zahl der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche, hieß es, habe sich seit 1996 kaum verändert. Träfe dies zu und entspräche diese Zahl der Abtreibungsrealität, hätte jedenfalls die Abtreibungshäufigkeit angesichts der seit Jahren sinkenden Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter sowie der Geburten stetig zugenommen. Von der als Ziel der Gesetzesreform von 1995 versprochenen Verbesserung des Lebensschutzes Ungeborener kann also schon per saldo keine Rede sein, von der Schutzlosigkeit des

einzelnen ungeborenen Kindes ganz zu schweigen.

Handlungsbedarf besteht aber auch deshalb, weil das von Ihnen für unantastbar erklärte Prinzip des Paragraphen 218 in seiner gesetzlichen Ausgestaltung zu einem weitgehenden Verlust des Unrechtsbewusstseins geführt hat. Die erste Voraussetzung für den Schutzeffekt eines Beratungskonzepts hat das Bundesverfassungsgericht jedoch bekanntlich darin gesehen, dass es gelingt, das Rechtsbewusstsein in Bezug auf den nach Beratung durchgeführten Schwangerschaftsabbruch zu erhalten und zu stärken.

Wie es um das Rechtsbewusstsein in Deutschland bezüglich der Abtreibung inzwischen bestellt ist, zeigt eine im April durchgeführte Emnid-Umfrage. Danach gaben 49 Prozent der Befragten an, nach dem Gesetz sei eine Abtreibung bis zum dritten Monat ohne Einschränkung erlaubt (47 Prozent im Westen, 58 Prozent im Osten). In der Gruppe der 14- bis 29-jährigen meinten dies 63 und in derjenigen der Schüler gar 66 Prozent. Selbst



Bernward Büchner

von Gerichten werden Abtreibungen nach Beratung nicht mehr als Unrecht verstanden. In einem Urteil des Landgerichts Heilbronn (vom 27.11.01 – 3 O 2388/01 III -) z. B. steht zu lesen: »Ein Schwangerschaftsabbruch hingegen, dessen Voraussetzungen detailliert geregelt sind und an dessen Durchführung zudem staatliche und kirchliche Stellen im Rahmen des obligatorischen Beratungsgesprächs mittelbar mitwirken, ist nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums wenn auch nicht erwünscht, so doch rechtmäßig.«

Eine wirkliche Verbesserung des Lebensschutzes ungeborener Kinder setzt die Wiederherstellung des Rechtsbewusstseins zwingend voraus. Diese jedoch kann ohne gesetzliche Korrekturen nicht erreicht werden. Sie kann insbesondere nicht gelingen, solange der Schwanger-

schaftsabbruch als »Staatsaufgabe« (!) in einem flächendeckenden Netz ambulanter und stationärer Einrichtungen angeboten wird und die Tötung ungeborener Kinder in ca. 90 Prozent aller Fälle mit einem Kostenaufwand von jährlich rund 42 Millionen Euro aus Gründen angeblicher Bedürftigkeit mit staatlichen Haushaltsmitteln subventioniert wird. Angesichts der Kinderarmut in unserem Land mit ihren schwerwiegenden Folgen ist dies ein verheerendes Signal. Wo, sehr geehrte Frau Bundesministerin, wäre es dringlicher, bei dem eingeleiteten Abbau von Subventionen den Rotstift anzusetzen?

Von den weiteren schwerwiegenden Mängeln von Gesetz und Praxis der Abtreibung möchten wir hier nur noch einen weiteren anführen. Nach § 219 Absatz 1 Satz 3 StGB muss der Frau in der Beratung »bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat.« Wie soll der Frau ein solches Bewusstsein von Beratungsstellen glaubhaft vermittelt werden können, deren Träger die Anerkennung eines die Abtreibung einschließenden »Rechts auf sexuelle und reproduktive Gesundheit« fordert, wie insbesondere »Pro Familia«? Neben einem solchen angeblichen Recht hat das Lebensrecht des ungeborenen Kindes schließlich keinen Platz.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, wir vertrauen darauf, dass Sie bereit sind, sich mit der Regelung und der Praxis der Abtreibung in Deutschland vorurteilsfrei auseinander zu setzen und Ihren Beitrag dazu leisten werden, dass der Gesetzgeber seiner Beobachtungs- und Korrekturpflicht – nicht nur bezüglich der Spätabtreibungen – endlich nachkommt.

Wir würden Ihnen unsere Vorstellungen in einem Gespräch gerne etwas ausführlicher erläutern und wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns hierfür einen Termin mitteilen könnten.

Die als Anlage beigefügte Nr. 3/2005 der Zeitschrift für Lebensrecht enthält zwei Beiträge zu den Erfahrungen mit der Schwangerenberatung, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. med. Claudia Kaminski
Vorsitzende des BVL
Bundesvorsitzende der
Aktion Lebensrecht für Alle e. V.*

*Bernward Büchner
Stellv. Vorsitzender des BVL
Vorsitzender der Juristen-Vereinigung
Lebensrecht e.V.*

Berlin, den 9.01.2006

Sehr geehrte Frau Dr. Kaminski,
sehr geehrter Herr Büchner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. November 2005 und die Glückwünsche zu meinem neuen Amt als Bundesministerin.

In Ihrem Schreiben wenden Sie sich gegen die geltenden Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch und zeigen eine Reihe von Maßnahmen auf, die aus Ihrer Sicht zur Verbesserung des Lebensschutzes erforderlich sind und in der neuen Legislaturperiode umgesetzt werden sollten.

Unter anderem fordern Sie politische Maßnahmen zur Vermeidung von Spätabbrüchen. Wie Sie wissen, wurde diese Problematik bereits in der vergangenen Legislaturperiode aufgrund der Anträge der CDU/CSU »Vermeidung von Spätabtreibungen – Hilfen für Eltern und Kinder« (BT-Drs. 15/3948) im Deutschen Bundestag diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Eine erste Auswertung dieser Anhörung hat ergeben, dass eine Änderung der gesetzlichen Regelung zur medizinischen Indikation für nicht erforderlich gehalten wird. Die Mehrheit der Sachverständigen erachtet ein adäquates und freiwilliges psychosoziales Beratungsangebot für die Schwangere für ausreichend, insbesondere auch nach Mitteilung eines pränatalen Befundes. Dazu wird im Hinblick auf die Beratungspflicht auf den in der Regel vorhandenen Wunsch der Betroffenen nach Beratung hingewiesen, im Übrigen darauf, dass dem Wesen der medizinischen Indikation – die im Einzelfall einen sofortigen Eingriff erforderlich machen kann – eine psychosoziale Beratungspflicht fremd sei.

Die Koalitionspartner haben sich darauf verständigt zu überprüfen, ob und ggfls. wie die Situation bei Spätabtreibungen verbessert werden kann. Die Diskussion um die Spätabbrüche ist jedoch nicht abgeschlossen. Sie wird uns in dieser Legislaturperiode weiter beschäftigen. Allerdings wird es hierbei nicht darum gehen, die Debatte um den § 218 StGB neu zu eröffnen. Das Ergebnis der Diskussionen bleibt abzuwarten. Eine erneute Beschäftigung mit dem Thema bietet aber auch die Chance, über die Ausgestaltung vor pränataler Diagnostik sowie nach pränataler Diagnostik mit pathologischem Befund erneut nachzudenken.

Darüber hinaus ist es auch mir ein besonderes Anliegen, die Zahl der

Schwangerschaftsabbrüche insgesamt so niedrig wie möglich zu halten. Um Schwangerschaftskonflikte zu vermeiden bzw. zu lösen, wird daher die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags auch weiterhin in Kooperation mit Ländern und Beratungsträgern Konzepte zur Sexualaufklärung und Familienplanung erstellen und bundeseinheitliche Aufklärungsmaterialien entwickeln und verbreiten. Vorrangiges Ziel ist dabei, die Bevölkerung zu einem eigen- wie auch partnerverantwortlichen Umgang mit Sexualität, Zeugung und Fruchtbarkeit zu befähigen, um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden und gewollte zu fördern. Grundlage dafür bildet entsprechend den Prinzipien der Gesundheitsförderung die Stärkung der eigenen Kompetenz von Mann und Frau, über Sexualität und die möglichen Folgen, Verhütung und Kinderwunsch zu kommu-

nizieren sowie sich aktiv mit der Elternrolle auseinander zu setzen.

Des Weiteren bleibt es Grundanliegen einer langfristig stabilen Gesellschaft, dass sich junge Menschen entschließen, Eltern zu werden und ihre Kinder in der Familie zu erziehen. Der Wunsch, Kinder zu haben und in Familien zu leben, gehört zu den vorrangigen Lebensvorstellungen der meisten Menschen in unserer Gesellschaft. Die Bundesregierung greift die Lebensvorstellungen der Menschen auf und schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass sich junge Menschen für Kinder entscheiden können und Familien Zukunft haben. Eines solche Familienpolitik besteht aus einem Dreiklang von Infrastrukturpolitik, einer familienfreundlichen Zeitpolitik und differenzierten finanziellen Unterstützungsleistungen für Familien. Ein Schwerpunkt der Familienpolitik ist der Ausbau der Kinderbetreuungseinrich-

tungen auch für unter Dreijährige, die eine frühe Förderung der Kinder ermöglichen und Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

Es geht auch um eine neue Konzeption von Zeit für Kinder und für das Leben mit Kindern in unserer Erwerbsgesellschaft, also um Angebote flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, um betriebliche Infrastrukturen für Kinder- und Angehörigenbetreuung, um eine familienbewusste Personalentwicklung und schließlich um verbesserte Möglichkeiten des Wiedereinstiegs nach Elternzeit.

Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt ein Gesprächangebot zu unterbreiten, ist mir wegen zahlreicher anderer terminlicher Verpflichtungen leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula von der Leyen

Anmerkungen zum Briefwechsel des BVL mit Bundesfamilienministerin von der Leyen

Der Briefwechsel mit der Bundesfamilienministerin ist ein typisches Beispiel dafür, wie Briefe von Lebensrechtlern den »Schwangerschaftsabbruch« betreffend von staatlichen Stellen üblicherweise beantwortet werden. Ungewöhnlich und anzuerkennen ist immerhin, dass die Ministerin das wohl kaum von ihr selbst verfasste Antwortschreiben, dessen Abdruck im ausdrücklichen Einverständnis des Ministeriums erfolgt ist, persönlich unterzeichnet hat. Inhaltlich jedoch ist die Antwort völlig unbefriedigend, weil sie auf das Bezugsschreiben in keinem einzigen Punkt wirklich eingeht. Da Gegenargumente offenbar fehlen, werden Argumente ignoriert. Stattdessen werden Stichworte zum Anlass genommen, passend erscheinende Textbausteine abzurufen. Das geschieht selbst dort, wo zumindest im Ergebnis Übereinstimmung besteht, nämlich bezüglich der jeweils abgelehnten Pflichtberatung nach Vorliegen eines embryopathischen Befundes. Die Beobachtungspflicht zu erwähnen, wird im Schreiben des Ministeriums peinlichst vermieden. Von den Spätabbrüchen abgesehen, gehe es nicht darum, »die Debatte um den Paragraphen 218 StGB neu zu eröffnen.« Das allerdings ist wohl nicht mehr der neueste Stand. Gegenüber der »Tagespost« (vom 25.02.) jedenfalls erklärte Ursula von der Leyen:

»Bundesregierung und Parlament werden dieser Beobachtungspflicht nachkommen.« Dies aber macht nur Sinn, wenn die Bereitschaft besteht, die gesetzliche Regelung und ihre Praxis auf den Prüfstand zu stellen. Ist sich die Ministerin darüber im Klaren, um was es dabei geht? Um

die von ihr in demselben Interview formulierte »Frage, wie man Schuld zuweisen und bestrafen kann«, wohl kaum.

Für die Minimierung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche setzt das Bundesfamilienministerium auf die Arbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die es längst gibt. Ist der Rückgang der Abtreibungszahlen (auch) deshalb ausgeblieben, weil die Bundeszentrale bisher keine tauglichen »Konzepte zur Sexualaufklärung und Familienplanung« erstellt und ungeeignete Aufklärungsmaterialien entwickelt und verbreitet hat? An jeder und jedem leicht zugänglichen Informationen über die Möglichkeiten der Empfängnisverhütung fehlt es sicher nicht; an solchen über die teilweise frühabtreibende Wirkung einzelner Mittel aber durchaus. Und was hat die Bundeszentrale bisher an wahrheitsgetreuer Aufklärung für die Situation anzubieten, in der die Empfängnis bereits eingetreten ist und »Verhütung« dem Töten des Ungeborenen gleichkommt?

In dieser Situation geht es in der Praxis offenbar vielfach in erster Linie oder gar ausschließlich darum, die Schwangere darüber aufzuklären, wie sie verhindern kann, dass »so etwas wieder passiert.« Das Leben des bereits gezeugten Kindes lässt sich weder so noch mit dem Versprechen einer gewiss notwendigen Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Familien retten. Ob dies gelingt, hängt vielmehr von den Möglichkeiten ab, der Frau die Hilfen zu vermitteln, die sie für sich und ihr Kind braucht. Es ist aber auch eine Frage des Bewusstseins.

Das bisher nicht eingeplante, unbedingt zu verhütende Kind soll nun plötzlich angenommen und zur Welt gebracht werden. Dazu wird eine Frau nur fähig sein, wenn ihr bewusst ist, dass in ihr bereits ein kleiner Mensch lebt, über den sie nicht verfügen darf, weil er ein eigenes Recht auf Leben hat. Deshalb hat auch das Bundesverfassungsgericht den Schutzeffekt eines Beratungskonzepts davon abhängig gesehen, dass es gelingt, das Bewusstsein von dem Recht des Ungeborenen auf Leben zu erhalten und zu stärken. Dementsprechend heißt es auch im Gesetz, der Schwangeren müsse in der Beratung das Lebensrecht des Ungeborenen auch ihr gegenüber bewusst sein. Weiß die Bundesfamilienministerin um die Bedeutung dieses Bewusstseins und weiß es auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, in deren Materialien hiervon nie die Rede war? Die Beratungsorganisation »Pro familia« jedenfalls weiß um die Bedeutung des Rechtsbewusstseins. Sonst wäre sie nicht darum bemüht, durch die Propagierung eines »Menschenrechts auf sexuelle und reproduktive Gesundheit«, welches ein »Recht auf Abtreibung« einschließen soll, das Lebensrecht ungeborener Kinder vergessen zu machen. Gleichwohl wird diese Organisation vom Bundesfamilienministerium finanziell großzügig gefördert und sind deren Beratungsstellen in allen Bundesländern anerkannt – für eine Beratung, die am Lebensrecht des ungeborenen Kindes orientiert sein müsste.

Bernward Büchner